

## [BG] Entwicklungen bei der Weiterverbreitung von Fernsehsendungen

IRIS 2011-8:1/15

Ofelia Kirkorian-Tsonkova Universität Sofia "St. Kliment Ohridski"

Am 24. August 2011 lief die Frist nach Art. 125v des Hörfunk- und Fernsehgesetzes zur Vorlage von Nachweisen über die Klärung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten übertragenen an Fernsehsendungen und den darin enthaltenen geschützten Werken beim Rat für elektronische Medien (CEM) für die Kabel- und Satellitenbetreiber ab.

Diese gesetzliche Anforderung besteht seit 2009, die strikte Anwendung wurde jedoch mehrfach aus verschiedenen Gründen vom CEM verschoben. Im Februar 2011 wurde der CEM vom bulgarischen Verband Kabelkommunikationsbetreiber (BACCO) davon in Kenntnis gesetzt, dass er mit den beiden größten Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte an Musikwerken, MUSICAUTOR und PROPHON, Verhandlungen aufgenommen habe; die Behörde entschied, die Betreiber nicht dafür zu sie keine Nachweise für Vereinbarungen Verwertungsgesellschaften vorgelegt hatten (siehe IRIS 2011-4/13).

Sechs Monate danach hat sich an der Situation wenig geändert. Ungeachtet der Übereinkunft von Anfang August 2011, zwei Rahmenvereinbarungen zwischen BACCO und den beiden Gesellschaften zu unterzeichnen, wird dies nicht geschehen, da keine von ihnen das Verfahren zur Neuregistrierung nach den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vom 25. März 2011 abgeschlossen hat (siehe IRIS 2011-5/9). Aus diesem Grund erklärte BACCO, es gebe keine hinreichende Sicherheit, falls den Gesellschaften nach Unterzeichnung der Vereinbarungen die Registrierung durch das Kulturministerium verweigert werde oder sie als zweite Gesellschaft für die relevante Rechtekategorie neu registriert werden. Diese sind nach dem Gesetz nicht befugt, mit den Nutzern Verträge abzuschließen; dies kann nur die als erste für dieselbe Rechtekategorie registrierte Gesellschaft.

Der Hauptgrund für die Verzögerung bei der Neuregistrierung der Gesellschaften war die verspätete Ausarbeitung des Tarifwerks des Kulturministeriums, in dem die Höhe der Gebühren festgelegt ist, die die Gesellschaften für die Neuregistrierung zahlen müssen. Es wurde im Staatsanzeiger Nr. 58 vom 29. Juli 2011 veröffentlicht und trat unverzüglich in Kraft. Obwohl MUSICAUTOR und PROPHON die fälligen Gebühren entrichtet haben, prüft das Kulturministerium



nach wie vor ihre Anträge; bislang gibt es hierzu keine abschließende Entscheidung. Das Gleiche gilt für den Antrag der lokalen Gesellschaft für Filmrechte FILMAUTOR.

Wahrscheinlich wird BACCO den CEM erneut um die Nichtumsetzung der Bestimmung in Art. 125v des Hörfunk- und Fernsehgesetzes zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechte an in Sendungen enthaltenen geschützten Werken bitten.

Die nächste Prüfungsfrist läuft am 24. Februar 2012 ab.

## Закон за радиото и телевизията

Hörfunk- und Fernsehgesetz von 1998, Staatsanzeiger 138/24. November 1998, letzte Änderung per Staatsanzeiger 28/05. April 11

## Закон за авторското право и сродните му права

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 1993, Staatsanzeiger 56/29. Juni 1993, letzte Änderung per Staatsanzeiger 25/25. März 2011

